

Satzung des Kichererbsen e.V.

Neufassung: 04.05.2000

geändert am: 13.08.2001, 28.09.2017

zuletzt geändert am: 01.03.2023



§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Kichererbsen e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51ff. AO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch die Einrichtung und den Betrieb einer Kindertagesstätte.
- (3) Außerdem fördert der Verein die Weiterbildung von Erwachsenen durch das Einrichten von Arbeitskreisen und die Durchführung von Veranstaltungen. Dabei sollen vor allem wissenschaftliche Erkenntnisse der Pädagogik in die erzieherische Praxis eingebracht werden.

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Dies ist die Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Zwecke (§ 2) unterstützt.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Bei Ablehnung hat der Bewerber das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Ablehnung die Mitgliederversammlung anzurufen, die über seinen Antrag mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (3) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.

- (4) Hat ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen oder bleibt es trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, den Tod der natürlichen Person oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

§ 5

Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8).
- (2) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einer weiteren Person.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Bei einstimmigem Beschluss der Mitgliederversammlung sind Blockwahlen zulässig. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
- (3) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB vertreten.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, entscheidet aber in deren Rahmen frei. Er ist berechtigt, im Rahmen des Haushaltsplans finanzielle Verfügungen zu treffen.
- (6) Vorstandssitzungen werden mindestens 14 Tage vor dem Termin öffentlich bekannt gegeben. Jedes Vereinsmitglied darf an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (7) Die Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens vier Mal statt, sowie nach Bedarf.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit im Interesse der Vereinsmitglieder. Der Vorstand kann Beschlüsse auch elektronisch (z.B. durch Videokonferenzen) oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich abzufassen und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (9) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlung sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder, wenn sie schriftlich von einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und grundsätzlich für alle Aufgaben des Vereins zuständig. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Voraussetzung ist die fristgemäße schriftliche Einladung, die den Wortlaut der Satzungsänderung oder des Auflösungsbeschlusses enthalten muss.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
- (8) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % aller Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn eine %-Zahl aller Mitglieder dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichem Quorum entspricht.

§ 9

Form der Beschlüsse

- (1) Die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterschreiben.
- (2) Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 10

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Sachsen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Dresden, 01.03.2023

Vorsitzende*^r



Weiteres Vorstandsmitglied